

RS OGH 1996/10/30 3Ob2359/96z, 3Ob50/19b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1996

Norm

ZPO §226 IIa3

ZPO §233

ZPO §425

ZPO §557 Abs1

Rechtssatz

Auch Beschlüsse können ihrem Inhalte nach auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichtet sein. Rechtsgestaltend ist ein Beschuß dann, wenn durch den Richterspruch selbst unmittelbar eine Änderung der Rechtslage durch Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen herbeigeführt wird. Weist nach Erhebung von Einwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge das Gericht die Klage wegen Streitanhängigkeit zurück, so ist mit der Wirksamkeit des Beschlusses rechtsgestaltend der Wechselzahlungsauftrag als Exekutionstitel weggefallen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2359/96z

Entscheidungstext OGH 30.10.1996 3 Ob 2359/96z

Veröff: SZ 69/244

- 3 Ob 50/19b

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 50/19b

nur: Auch Beschlüsse können ihrem Inhalte nach auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichtet sein; rechtsgestaltend ist ein Beschluss dann, wenn durch den Richterspruch selbst unmittelbar eine Änderung der Rechtslage durch Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen herbeigeführt wird. (T1);

Veröff: SZ 2019/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106423

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at